

1. Allgemeines

Dem Aufschaltungsvertrag zwischen AN (DLA) und dem AG (Kunden) liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Aufschaltung zu Grunde. Eventuell vorhandenen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Leistungsbeschreibung

2.1. Der AN übernimmt in der Notruf- und Serviceleitstelle die Überwachung der Gefahrenmeldeanlage des AG. Alle weiteren Dienstleistungen, insbesondere die vom AN zu benachrichtigenden Personen, sind in einem gesonderten Alarmplan festgelegt, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

2.2. Die Überwachung der Gefahrenmeldeanlage des Kunden beginnt erst, wenn die Gefahrenmeldeanlage des Kunden aufgeschaltet ist und DLA der vom Kunden unterzeichnete Alarmplan vorliegt.

2.3. Die Übertragung der Meldungen von der Gefahrenmeldeanlage des AG zur Notruf- und Serviceleitstelle vom AN erfolgt über die Telefonanlage des AG. Die Telefongebühren für die Übertragungen sind vom AG zu tragen.

2.4. Der AN erbringt seine Tätigkeit in selbständiger Verantwortung mit seinem Personal als Erfüllungsgehilfen. Der AN ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen auch anderer gemäß § 34a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen. Der AG ist gegenüber den Mitarbeitern des AN nicht weisungsbefugt. Mitteilungen des AG an den AN sind an die Betriebsleitung oder den von dieser benannten Empfangsbevollmächtigten zu richten.

3. Zahlungsbedingungen, Preisanpassung

3.1. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der vom AG gewählten Pauschale monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus. Die Zahlung erfolgt durch Teilnahme des AG am Lastschriftverfahren entsprechend der dem AN erteilten Einzugsermächtigung.

3.2. Für den Fall, dass der AG dem AN keine Einzugsermächtigung erteilt hat oder der AN über das benannte Konto das vereinbarte Entgelt nicht einziehen kann (z. B. wegen mangelnder Deckung, Widerruf des Kunden o. ä.), ist die vom AN gestellte Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Anfallende Kosten wegen Rücklastschriften hat der AG zu tragen.

3.3. Die Annahme von Wechseln oder anderen Wertpapieren ist ausgeschlossen.

3.4. Die Kalkulation der Aufschaltungsvergütung beruht auf dem zur Zeit des Vertragsschlusses gültigen Tarifgehalt für kaufmännische Angestellte des Wach- und Sicherheitsgewerbes. Das Tarifgehalt macht derzeit 80% der Aufschaltungsvergütung aus. Ändern sich diese Lohnkosten oder die Lohnnebenkosten tarifvertraglich oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, so kann der AN vom AG eine entsprechende Änderung der Aufschaltungsvergütung verlangen. Entsprechendes gilt, wenn sich die Lohnkosten oder Lohnnebenkosten ermäßigen. Eine entsprechende Preisanpassung ist frühestens nach Ablauf des sechsten Monats der Vertragslaufzeit zulässig. Dem AG steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn die prozentuale Erhöhung der Preise durch den AN 10 % übersteigt.

4. Fortfall des Bewachungsobjektes

Fällt das Bewachungsobjekt durch Verkauf oder sonstige Aufgabe fort, so kann der AN das Entgelt bis zum Ablauf des Vertrages verlangen.

5. Kündigung, Zahlungsverzug

5.1. Der Vertrag wird zunächst für die vereinbarte Vertragsdauer geschlossen. Er endet am 31.12. des Jahres, in dem die Vertragsdauer abläuft, sofern er drei Monate vor Ablauf gekündigt wurde. Ansonsten verlängert er sich jeweils um ein Jahr mit der dann wiederum geltenden Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der AN weist darauf hin, dass der Vertrag über die Aufschaltung von einer Weiterveräußerung oder Verpfändung der in das Eigentum des AG übergegangenen Geräte unberührt bleibt.

5.2. Kommt der AG mit der Zahlung von zwei oder mehr monatlichen Entgelten oder mit der Zahlung eines Betrages, der mindestens zwei monatlichen Entgelten entspricht, in Verzug, so ist der AN berechtigt, die Leistungen bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstands einzustellen. Ferner ist der AN berechtigt, angemessene Mahngebühren, mindestens jedoch EUR 15,00, geltend zu machen. Darüber hinaus ist der AN berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung steht dem AN ebenfalls zu, wenn der AG gegen eine andere wesentliche Vertragspflicht verstößt oder über das Vermögen des AG ein der Schuldenregulierung des AG dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Im Fall der fristlosen Kündigung durch dem AN ist der AG verpflichtet, den wegen vorzeitiger Beendigung des Vertrages entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Schadensersatzanspruch ist sofort fällig. Als pauschalierten Schadensersatz kann der AN 30 % der monatlichen Entgelte, die bis zum Ablauf der Laufzeit oder bis zum nächsten Beendigungszeitpunkt noch ausstehen, geltend machen, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Dem AG bleibt die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens unbenommen.

6. Obliegenheiten des Kunden

6.1. Der AG ist verpflichtet, Änderungen der Angaben im Alarmplan, insbesondere der Telefonnummern der zu benachrichtigenden Personen unverzüglich mitzuteilen. Der AG ist für deren ständige Richtigkeit und die Übereinstimmung der gegebenenfalls zur Verfügung gestellten Schlüssel mit den eingebauten Schlössern verantwortlich. Der AG teilt dem AN bauliche Veränderungen mit, damit gegebenenfalls Unfallverhütungsvorschriften beachtet oder der Alarmplan zur Vorbeugung geändert werden kann. Der AG ist darüber hinaus verpflichtet, die Funktionsfähigkeit seiner Fernüberwachungsanlage und der Übertragungseinrichtungen sicherzustellen. Der AN weist ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere Änderungen an der Telefonanlage (z.B. Umstellung auf ISDN oder auf Internet-Telefonie) die Funktionsfähigkeit der Fernüberwachungsanlage beeinträchtigen können. Sämtliche Änderungsmitteilungen des AG bedürfen der Schriftform. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der AN im Falle eines eingetretenen Schadens keinerlei Haftung übernehmen.

6.2. Jede Änderung der Bankverbindung muss dem AN spätestens zehn Tage vor Fälligkeit des nächsten Monatsentgeltes schriftlich mitgeteilt werden.

6.3. Der AG stellt dem AN die für die Durchführung der Dienstleistung notwendigen Schlüssel kostenlos und rechtzeitig zur Verfügung, soweit in diesem Vertrag die Dienstleistung der Alarmverfolgung mit Schlüssel vereinbart ist.

6.4. Die Mitarbeiter vom AN dürfen die Telefoneinrichtung des AG für dienstliche Gespräche benutzen. Nach dem vom AN bestätigten Vertragsende ist der AG verpflichtet, seine Anlage zu deaktivieren, um die Übertragung von Meldungen zur Notruf- und Serviceleitstelle des AN zu unterbinden. Geschieht dies nicht, ist der AN berechtigt, für den Zeitraum bis zur erfolgten Deaktivierung der Anlage weiterhin Gebühren für die Dienstleistung der Aufschaltung zu verlangen.

7. Besondere Haftungsbeschränkungen

7.1. Die Leistung des AN verringert das Schadensrisiko für den AG. Der AN kann jedoch keine Garantie dafür abgeben, dass Schadensfälle (z.B. Diebstähle, Einbrüche) vermieden werden. Die Aufschaltung ersetzt also keineswegs den Abschluss von einschlägigen Versicherungen (gegen Einbruch-, Diebstahls-, Betriebsunterbrechungs-, Feuer-, Wasser-, Elektronik- oder Kaskoschäden etc.). DLA haftet daher nicht für Schäden, die dem AG daraus entstehen, dass er nicht die genannten Versicherungen abgeschlossen hat.

7.2. Schadensereignisse, die Haftungsansprüche gegen den AN zur Folge haben könnten, sind vom AG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Kenntnis des schädigenden Ereignisses, dem AN gegenüber schriftlich anzuzeigen. Verletzt der AG diese Pflicht, hat er den entstandenen Schaden selbst zu tragen. Im Übrigen erlöschen Haftungsansprüche, sofern diese nicht binnen sechs Monaten nach Ablehnung durch den AN oder dessen Haftpflichtversicherung gerichtlich geltend gemacht werden. Ob die vom AN benachrichtigten Hilfspersonen/Organe (z. B. Polizei etc.) eingreifen, entzieht sich dem Einfluss vom AN, so dass eine diesbezügliche Haftung ausgeschlossen ist.

8. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

8.1. Soweit es um Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geht, haftet der AN für sämtliche sich ergebenden Schäden, gleich ob aus Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung, nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

8.2. Der AN haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind diejenigen Pflichten, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks ernsthaft gefährdet ist. Hierzu zählen die im Wesentlichen mangelfreie Erbringung der Hauptleistungspflichten, sowie die Beratungs-, Schutz und Obhutspflichten des AN, gegenüber dem AG, die den Schutz von Leib und Leben von Personal des AG oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

8.3. Soweit der AN gemäß vorstehender Ziffer dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der AN bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Durchführung des Leistungsgegenstands typischerweise zu erwarten sind.

8.4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des AN für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 500.000 € je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme ihrer Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

8.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des AN.

8.6. Soweit der AN technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

8.7. Die Einschränkungen der vorstehenden Ziffern gelten nicht für die Haftung des AN wegen vorsätzlichen Verhaltens, arglistiger Täuschung, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Übertragung von Rechten und Pflichten

Subunternehmen Der AN ist berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Unternehmen der DLA Unternehmensgruppe zu übertragen. Der AG stimmt einer Übertragung schon heute zu. Der AN ist daneben berechtigt, sich bei der Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen Dritter zu bedienen.

10. Datenschutz

10.1. Der AN weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Einhaltung der Bestimmungen des BDSG gespeichert werden.

10.2. Der AN ist berechtigt, die Bestandsdaten seiner AG zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung der AG erforderlich ist. Ohne die Einwilligung des AG wird der AN Daten des AG nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen.

10.3. Der AN wird dem Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. Der AN ist ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt. Betraute Unternehmen sind: Kreditinstitute, Inkassounternehmen, im Auftrag des AN tätige Subunternehmer. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt streng weisungsgebunden nach dem BDSG.

10.4. Sämtliche Alarmläufe und Telefonate zwischen der Notruf- und Serviceleitstelle vom AN und dem AG werden aufgezeichnet. Der AG stimmt einer Aufzeichnung schon heute zu. Der AN verpflichtet sich, die Aufzeichnungen mindestens 6 Monate aufzubewahren. Die Aufzeichnungen verbleiben im Eigentum vom AN.

11. Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht, Nebenabreden

11.1. Ist der AG Kaufmann, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Kehl vereinbart.

11.2. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner untereinander gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.3. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.